

kung in den Bezirken Halle und Erfurt bei etwa 29% der Verfahren, dagegen in den Bezirken Cottbus und Dresden nur bei etwa 9 bzw. 10 %■ Bei der Mitwirkung gesellschaftlicher Verteidiger verhält es sich ähnlich: In den Bezirken Gera, Neubrandenburg und Erfurt liegt die Mitwirkung zwischen 8 und 10%, während sie in Berlin nur 2,7 % und in Karl-Marx-Stadt nur 3,1 % beträgt. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die Unterschiede in den einzelnen Kreisen gleichfalls sehr erheblich sind.

Die Ursachen liegen u. E. teilweise in ideologischen Unklarheiten der Mitarbeiter der Rechtspflegeorgane, vor allem in der prinzipiellen Unterschätzung ihrer Verantwortung bei der Sicherung des Rechts der Bürger auf Mitwirkung an der Strafrechtsprechung. Teilweise werden die vorhandenen Möglichkeiten für die Gewährleistung dieser spezifischen Teilnahmeformen unterschätzt bzw. nicht erkannt.

Die von einigen Bezirksgerichten durchgeführten Untersuchungen ergaben, daß die unterschiedliche Entwicklung in den Kreisen im wesentlichen vom richtigen Verstehen der Differenzierungsgrundsätze abhängt. So wird z. B. die Mitwirkung gesellschaftlicher Ankläger dort gewährleistet, wo die Rechtspflegeorgane im jeweiligen Verfahrensabschnitt die in § 54 Abs. 1 StPO genannten Organe und Kollektive richtig informieren und über ihre Rechte umfassend aufklären. Die Untersuchungen zeigen, daß die Mehrzahl gesellschaftlicher Ankläger nicht vom unmittelbaren Arbeitskollektiv beauftragt worden ist, sondern von Organen der Volksvertretungen, Ausschüssen der Nationalen Front, gesellschaftlichen Organisationen und Institutionen, die für die gesellschaftliche Entwicklung in den von der Straftat berührten Bereichen verantwortlich sind.

In ihrem Bemühen, die Kreisgerichte auf die bessere Nutzung der Möglichkeiten zur Gewährleistung dieser Teilnahmeformen hinzuwirken, haben einige Bezirksgerichte versucht, über die im Gesetz enthaltene Orientierung hinaus bestimmte Kriterien zu entwickeln³. So anerkennenswert solche Bestrebungen sind, so muß doch darauf hingewiesen werden, daß hierbei die Gefahr besteht, die vielfältigen Möglichkeiten durch schematisches Herangehen einzuengen und die gesellschaftlichen Kräfte zu gängeln. Die Beauftragung eines gesellschaftlichen Anklägers oder Verteidigers hängt nicht von der Straftat ab, für die sich das Kollektiv oder Organ einsetzen will. Die Beauftragung eines gesellschaftlichen Anklägers ist z. B. auch dann erforderlich, wenn durch den Verdacht einer weniger schwerwiegenden Straftat besondere Empörung in der Öffentlichkeit oder im betreffenden Kollektiv hervorgerufen wurde (§ 55 Abs. 2 StPO). Die Mitwirkung eines gesellschaftlichen Verteidigers kann auch dann notwendig sein, wenn der Verdacht einer schweren Straftat besteht, nach Auffassung des Kollektivs oder gesellschaftlichen Organs aber außergewöhnlich mildernde Umstände vorliegen oder schwerwiegende Zweifel an der Schuld bestehen (§ 56 Abs. 2 StPO).

Die Verpflichtung zur Bewährung am Arbeitsplatz

Zur Gewährleistung der erzieherischen Wirksamkeit der Verurteilung auf Bewährung kann der Verurteilte durch das Gericht für eine bestimmte, die Bewährungszeit nicht überschreitende Frist u. a. verpflichtet werden, durch Bewährung am Arbeitsplatz zu zeigen, daß er die richtigen Lehren aus seiner Tat und seiner Verurteilung gezogen hat (§§ 33 Abs. 3, 34 StGB). Diese Verpflichtung kann u. E. selbständig oder in Verbindung mit Auflagen, insbesondere gemäß § 33 Abs. 3 Ziff. 1 und 3 StGB, ausgesprochen werden. Das Ziel dieser Verpflichtung besteht darin, den Täter zu veranlassen,

„durch gewissenhafte Erfüllung seiner Pflichten und Bewährung in der Arbeit und in seinem persönlichen Leben seine Tat gegenüber der Gesellschaft wiedergutmachen, seine gesellschaftliche Verantwortung zu erkennen und ernst zu nehmen und das Vertrauen der Gesellschaft auf sein künftig verantwortungsbewußtes Verhalten zu rechtfertigen“ (§ 33 Abs. 1 StGB). Die Verurteilung auf Bewährung ist deshalb nicht etwa schlechthin eine neue Formulierung für die frühere bedingte Verurteilung, sondern bringt — ausgehend von den praktischen Erfahrungen und den daraus resultierenden Gesetzgebungsvorschlägen — durch ihre weiterführende Ausgestaltung auch im Hinblick auf die im § 35 Abs. 3 StGB enthaltenen Sanktionen „die Dialektik von Zwang und Überzeugung und die Einheit von staatlicher und gesellschaftlicher Einflußnahme“ zum Ausdruck⁴. Diese Gesichtspunkte müssen auch bei der Verpflichtung zur Bewährung am Arbeitsplatz berücksichtigt werden. Es kommt vor allem auch darauf an, die Bewährung am Arbeitsplatz differenziert und konkret auszugestalten und all die Faktoren zu berücksichtigen, die entscheidenden Einfluß darauf haben⁵.

Die hauptsächlichen Mängel bei der Anwendung der Arbeitsplatzbindung lagen bisher in der inhaltlich unzureichenden Ausgestaltung. Trotz guter Beispiele wurden z. T. nicht die Voraussetzungen für die mit einer Arbeitsplatzbindung beabsichtigte erzieherische Einwirkung geprüft und das dazu Erforderliche eingeleitet, so daß der Ausspruch nur die formelle Verpflichtung enthielt, den Arbeitsplatz nicht aufzugeben. Teilweise wurde in geeigneten Fällen von der Möglichkeit der Arbeitsplatzbindung überhaupt kein Gebrauch gemacht. Auch hier sollte die zahlenmäßig äußerst unterschiedliche Entwicklung in den einzelnen Bezirken und Kreisen Anlaß sein, genau zu analysieren, ob die Bewährung am Arbeitsplatz als eine erzieherisch wirksame Form der Ausgestaltung der Verurteilung auf Bewährung überall genügend genutzt wird. Im I. Quartal 1968 lag der Gesamtdurchschnitt der ausgesprochenen Arbeitsplatzbindungen bei etwa 19 %. Die Bezirke Erfurt und Gera haben diese Möglichkeit in 24,8 bzw. 23,2 %, die Bezirke Dresden und Frankfurt (Oder) dagegen nur in 14,5 bzw. 11,1% zur Erhöhung der Wirksamkeit der bedingten Verurteilung genutzt.

Bei diesen kritischen Feststellungen muß jedoch berücksichtigt werden, daß in der Vergangenheit auch vom Gesetz her bestimmte Grenzen gesetzt waren⁶. Deshalb reichen auch die bisherigen Erfahrungen allein nicht aus, um die Möglichkeiten der Anwendung und inhaltlichen Ausgestaltung der Bewährung am Arbeitsplatz nach dem neuen Strafrecht voll zu nutzen.

Ausgangspunkt für die Ausgestaltung der Verpflichtung zur Bewährung am Arbeitsplatz sind die neuen Beziehungen der Menschen zueinander in der Sphäre der gesellschaftlichen Produktion. Der Täter soll zu einer verantwortungsbewußten Einstellung zur sozialistischen Arbeit und zu seinen anderen Pflichten erzogen werden (§ 34 Abs. 1 StGB). Die Verpflichtung bezieht sich also nicht nur darauf, daß der Täter während einer bestimmten Dauer den Arbeitsplatz nicht böswillig wechseln darf, sondern sie umfaßt auch die Forderung, die Arbeit ordentlich und gewissenhaft zu verrichten, das Material sparsam zu verwenden und mit dem ihm anvertrauten gesellschaftlichen oder privaten Eigentum pfleglich mzugehen. In dieser Richtung muß auch in Zusammenarbeit zwischen den Rechtspflege-

⁴ Dahn, „Strafen ohne Freiheitsentzug“, NJ 1967 S. 118 ff. (120).

⁵ Vgl. Brunner / Oehmke, „Über die Wirksamkeit der Arbeitsplatzbindung und der Bürgschaft“, NJ 1966 S. 714.

⁶ vgl. S(l)iegel, „Gedanken zu einer stärkeren, differenzierten Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte im Strafverfahren“, NJ 1966 S. 457 ff., und Schröder, „Bessere inhaltliche Ausgestaltung des Bewährungsprozesses bedingt Verurteilter“, NJ 1966 S. 464 ff.

³ Vgl. den in Fußnote 2 erwähnten Bericht des Präsidiums an das Plenum des Bezirksgerichts Gera.